Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herr Grenzdörffer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2274/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Alkoholverbot der Deutschen Bahn am Erfurter Hauptbahnhof; öffentlich

Sehr geehrter Herr Grenzdörffer, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Fanden bereits Gespräche zwischen der Deutschen Bahn und der Stadtverwaltung Erfurt zur Thematik das Alkoholverbot im Bahnhofsbereich statt?**

Das Thema wurde in den Sitzungen der AG Sicheres Bahnhofsumfeld seitens der DB InfraGo und der Bundespolizei vorgestellt und erörtert.

2. **Welche Auswirkungen hat das Alkoholverbot insbesondere für den Bahnhofstunnel und den Willy-Brandt-Platz?**

Der Bahnhofsvorplatz (Willy-Brandt-Platz) sowie die Bahnhofsunterführung sind Liegenschaften im Besitz der Landeshauptstadt Erfurt.

Das durch die DB angeordnete Alkoholkonsumverbot bezieht sich ausschließlich auf die im Eigentum des Unternehmens befindlichen Bahnhöfe. Mit der Durchsetzung des o. g. Verbotes kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch ein Verdrängungseffekt in den öffentlichen Raum stattfindet.

3. **Sollten für die in 2. genannten Bereiche das Alkoholverbot gelten, in welche Zuständigkeit fällt die Durchsetzung des Verbotes?**

Das Alkoholverbot bezieht sich, wie in der Beantwortung zu Frage 2 dargelegt – auf den Bereich des Bahnhofes, nicht der angrenzenden öffentlichen Flächen.

Ein Alkoholverbot im öffentlichen Raum wäre – so alle normativ gebotenen Voraussetzungen vorliegen – durch die Stadtverwaltung Erfurt im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zu erlassen.

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Zuständig für die Durchsetzung einer solchen Verordnung ist bei der Stadtverwaltung Erfurt das Bürgeramt mit seinem Ordnungsbereich. Daneben wäre die Thüringer Landespolizei berechtigt eine entsprechende Verordnung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn